

229/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 212/J vom 19. März 2003 der Abgeordneten Michaela Sburny und Kollegen, betreffend die Verwendung der Mittel zur Entschädigung von Hochwasserschäden nach der Überschwemmungskatastrophe vom Sommer 2002, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

In diesem Zusammenhang weise ich vollständigkeitshalber auf das umfassende Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur finanziellen Hilfe der Hochwasseropfer hin und führe schlagwortartig folgende Maßnahmen an:

250 Mio. EUR zur finanziellen Unterstützung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen, 250 Mio. EUR zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur, 50 Mio. EUR Sondertranche im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bis zu 10 Mio. EUR für behinderte Menschen, 1 Mio. EUR für Trinkwasseruntersuchungen, 2,7 Mio. EUR zur Unterstützung des Zukaufs von Rauhfutter, 18,2 Mio. EUR zur Verdoppelung der Spenden an den ORF im Rahmen der Benefizveranstaltung für Hochwasseropfer, ein umfangreiches Steuerpaket im Ausmaß von 400 Mio. EUR (Erleichterung bei Steuerzahlungen bzw. Nachzahlungen, vorzeitige Abschreibung, Sonderprämie für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung im geschädigten Unternehmen, Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden, Befreiung von Gebühren und Schenkungssteuer, Befreiung vom Altlastensanierungsbeitrag für eine katastrophenbedingte

Deponierung von Abfällen sowie Modifizierung der steuerlichen Absetzbarkeit von Sach- und Geldspenden in Katastrophenfällen).

Weiters wurden von der Bundesregierung folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene gesetzt:

Sonderprogramm betrieblicher Hochwasserhilfe mit einem Gesamtbarwert von 100 Mio. EUR in Form von 60 Mio. EUR zinsbegünstigter ERP-Kredite, 30 Mio. EUR Direktzuschüsse der Arbeitsmarktförderung und 10 Mio EUR von der BÜRGES; Ermöglichung der Kurzarbeit für die im Hochwasser betroffenen Betriebe, Unterstützung von Familien im Rahmen des Familienhärteausgleichs, vermehrte Kontrollen der Wasserversorgungsanlagen, Ratenstundungen bei Agrarinvestitionskrediten, Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation und Marktpolitik (Stundung von Agrarmarketingbeiträgen, Hilfe bei der Beseitigung von Erosionsschäden in Weingärten), Unterstützung der Aufräumarbeiten durch Justizanstalten, Vorbereitung eines Hilfspakets durch die Europäische Investitionsbank zur Gewährung von besonders günstigen Krediten, Vorbereitung der verbilligten Abgabe von Interventionsgetreide zu Futterzwecken durch die EU-Kommission, Vorziehung der Direktzahlungen im Wege der Agrarmarkt Austria durch die EU-Kommission im Bereich des ländlichen Entwicklungsplans, Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die EU-Kommission zur Nutzung von Stilllegungsflächen für die Gewinnung von ausreichenden Futterflächen, Prüfung hinsichtlich der Heranziehung der Mittel der Transeuropäischen Netze zur Instandsetzung beschädigter Verkehrsverbindungen, Ermöglichung der im EU-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen bezüglich der Beihilfen und der öffentlichen Aufträge.

In die Zuständigkeit der Länder fällt die Katastrophenhilfe. Die Geschädigten erhalten daher von den Ländern nach den Bestimmungen der landesgesetzlichen Vorschriften finanzielle Unterstützung. Die Festsetzung

der Schadenshöhe und Auszahlung der Mittel erfolgt somit ausschließlich vom Land.

Der Bund hat sich grundsätzlich bereit erklärt, bis zu 60 Prozent der vom Land ausbezahlten Mittel dem Land zu refundieren. Um eine zügige Abwicklung zu ermöglichen, gewährte der Bund den Ländern gemäß deren Anforderungen unverzüglich Vorschüsse. Die Abrechnung und damit die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der vom Bund überwiesenen Mittel wird somit im Nachhinein überprüft.

Zu 1.:

Der finanzielle Bedarf zur Deckung von Hochwasserschäden in Niederösterreich kann derzeit noch nicht endgültig abgeschätzt werden, da dem Bund die entsprechenden Erhebungen vom Land noch nicht abschließend mitgeteilt wurden.

Zu 1.1.:

Bis zum 20. April 2003 wurden dem Land Niederösterreich 90,6 Mio. EUR vom Bund angewiesen.

Zu 1.2.:

Von den Mitteln nach § 2 HWG 2002 wurden am 20. August 2002: 0,5 Mio. EUR, am 20. September 2002: 24 Mio. EUR, am 18. Oktober 2002: 13,7 Mio. EUR, am 20. November 2002: 22,4 Mio. EUR, am 20. Februar 2003: 20 Mio. EUR und am 20. März 2003: 10 Mio. EUR, insgesamt sohin 90,6 Mio EUR an das Land Niederösterreich überwiesen.

Zu 1.3. und 1.4.:

Sämtliche Auszahlungen erfolgten im Einvernehmen mit dem Land. Zuletzt wurde mit dem Land Niederösterreich und den übrigen Ländern vereinbart, dass die restlichen Zahlungen nach der Bekanntgabe und Abschätzung des Gesamtbedarfes durch die Länder erfolgen.

Zu 1.5.:

Dem Land Niederösterreich wurden bisher Mittel nach § 3 HWG 2002 zur Finanzierung von Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur in Höhe von 17,5 Mio. EUR bereitgestellt.

Zu 1.6.:

Von den Mitteln nach § 3 HWG 2002 wurden am 20. August 2002: 2,4 Mio. EUR, am 20. September 2002: 6,1 Mio. EUR, und am 20. März 2003: 9 Mio. EUR überwiesen.

Zu 1.7. und 1.8.:

Derzeit erarbeiten die Länder über Ersuchen des Bundes eine abschließende Abschätzung der insgesamt benötigten Mittel, um eine Abschätzung des Gesamtbedarfes an Mitteln für die Hochwasseropfer und eine entsprechende Aufteilung der Mittel vornehmen zu können. Im bisher gestellten Antrag des Landes Niederösterreich war keine vollständige Abschätzung des Bedarfs nach § 3 HWG 2002 enthalten.

Zu 1.9.:

Nach Vorliegen der Meldung des Landes Niederösterreich sowie der Berichte der übrigen Bundesländer kann die endgültige Verteilung der Mittel vorgenommen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist damit im Sommer 2003 zu rechnen, soferne alle Unterlagen der Länder fristgerecht einlangen.

Zu 2.:

Der finanzielle Bedarf zur Deckung von Hochwasserschäden in Oberösterreich nach dem HWG 2002 kann derzeit noch nicht endgültig abgeschätzt werden, da dem Bund die entsprechenden Erhebungen vom Land noch nicht abschließend mitgeteilt wurden.

Zu 2.1.:

Dem Land Oberösterreich wurden vom Bund bis zum 20. April 2003 81,5 Mio. EUR angewiesen.

Zu 2.2.:

An Mitteln nach § 2 HWG 2002 an das Land Oberösterreich wurden am 20. August 2002: 0,5 Mio. EUR, am 20. September 2002: 14 Mio. EUR, am 18. Oktober 2002: 30 Mio. EUR, am 20. November 2002: 30 Mio. EUR und am 20. April 2003: 7 Mio. EUR überwiesen.

Zu 2.3. und 2.4.:

Sämtliche Auszahlungen erfolgten im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich; es wurden alle Anforderungen erfüllt. Der letzte Antrag des Landes Oberösterreich vor dem Tag der Anfragestellung datiert mit 10. März 2003, die entsprechenden Mittel gelangten am 20. April 2003 zur Auszahlung.

Zu 2.5.:

Bisher wurden dem Land Oberösterreich Mittel nach § 3 HWG 2002 zur Finanzierung von Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur in Höhe von 24 Mio EUR bereitgestellt.

Zu 2.6.:

An Mitteln nach § 3 HWG 2002 wurden am 18. Oktober 2002: 16 Mio. EUR und am 20. März 2003: 8 Mio. EUR Mittel an das Land Oberösterreich überwiesen.

Zu 2.7. und 2.8.:

Wie ich bereits bei Beantwortung der Fragen 1.7. und 1.8. ausgeführt habe, erarbeiten die Länder derzeit über Ersuchen des Bundes eine abschließende Abschätzung der insgesamt benötigten Mittel, um eine Abschätzung des

Gesamtbedarfes an Mitteln für die Hochwasseropfer und eine entsprechende Aufteilung der Mittel vornehmen zu können. Im bisher gestellten Antrag des Landes Oberösterreich war keine vollständige Abschätzung des Bedarfs bzw. keine gänzliche Aufgliederung des Bedarfs nach § 3 HWG 2002 in Abgrenzung zu „normalen“ Schäden nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 enthalten.

Zu 2.9.:

Nach Vorliegen der Meldung des Landes Oberösterreich sowie der Berichte der übrigen Bundesländer kann die endgültige Verteilung vorgenommen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist damit im Sommer 2003 zu rechnen, soferne alle Unterlagen der Länder fristgerecht einlangen.

Zu 3.:

Der finanzielle Bedarf kann derzeit noch nicht endgültig abgeschätzt werden, da dem Bund die entsprechenden Erhebungen vom Land noch nicht abschließend mitgeteilt wurden.

Zu 3.1.:

Bis zum 20. April 2003 wurden vom Bund dem Land Salzburg 5,5 Mio. EUR antragsgemäß angewiesen.

Zu 3.2.:

Es wurden am 20. September 2002: 0,5 Mio. EUR, am 18. Oktober 2002: 1 Mio. EUR, am 20. November 2002: 1 Mio. EUR und am 20. Dezember 2002: 3 Mio. EUR an das Land Salzburg überwiesen.

Zu 3.3. und 3.4.:

Sämtliche Auszahlungen erfolgten im Einvernehmen mit dem Land; es wurden alle Anforderungen erfüllt.

Zu 3.5.:

Dem Land Salzburg wurden bisher 1,82 Mio. EUR nach § 3 HWG 2002 zur Finanzierung von Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur bereitgestellt.

Zu 3.6.:

Es wurden 1,82 Mio. EUR antragsgemäß am 20. November 2002 an das Land Salzburg überwiesen.

Zu 3.7.:

Wie ich bereits bei den gleichlautenden Fragen zu den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich ausgeführt habe, erarbeiten die Länder derzeit über Ersuchen des Bundes eine abschließende Abschätzung der insgesamt benötigten Mittel, um eine Abschätzung des Gesamtbedarfes an Mitteln für die Hochwasseropfer und eine entsprechende Aufteilung der Mittel vornehmen zu können. Derzeit liegt kein Antrag gemäß § 3 HWG 2002 des Landes Salzburg auf Auszahlung von Mitteln vor.

Zu 3.9.:

Nach Vorliegen der Meldung des Landes Salzburg sowie der Berichte der übrigen Bundesländer kann die endgültige Verteilung vorgenommen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist damit im Sommer 2003 zu rechnen, soferne alle Unterlagen der Länder fristgerecht einlangen.

Zu 4.:

Im administrativen Budget des Bundes wurden die vollen 500 Mio. EUR, die vom Bund gemäß dem Hochwasseropferschädigungs- und Wiederaufbau Gesetz 2002 zur Verfügung gestellt wurden, tatsächlich ausgabenwirksam; die bisher noch nicht von den Ländern angeforderten und somit noch nicht ausbezahlten Mittel wurden einer Rücklage zugeführt.

Zu 5., 5.1. und 5.2.:

Es hat keine Anweisung meinerseits gegeben, Mittel verspätet oder mit Verzug auszubezahlen. Die Anweisungen der Mittel an die Länder sind jeweils antragsgemäß und unverzüglich erfolgt. Das HWG 2002 wurde rasch und effizient umgesetzt und die Intentionen des Gesetzgebers wurden erfüllt.

Zu 6.:

Da das jeweilige Land den voraussichtlichen monatlichen Bedarf für die betroffenen Katastrophenopfer angemeldet und der Bund unverzüglich die entsprechenden Mittel überwiesen hat, liegen die Ursachen für allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung von Mitteln bzw. beim Wiederaufbau nicht im Bereich meines Ressorts.